

S. 532; *ders.*, Die Rolle der Arbeiterklasse bei der Verwirklichung der sozialistischen Menschenrechte in der DDR, Sozialistische Demokratie vom 31.10.1969 (Beilage) - *Hans Fühl*, Frauen und Sozialversicherung, Die Berücksichtigung der Besonderheiten im Leben werktätiger Frauen im Leistungsrecht unserer Sozialversicherung, Arbeit und Arbeitsrecht 1969, S. 341 - *Rolf Schisseler*, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, StuR 1966, S. 1 - *Siegfried Seibel*, Ergebnisse und Probleme bei der Förderung von Frauen und Mädchen in der DDR in ihrer beruflichen Tätigkeit, Arbeit und Arbeitsrecht 1964, S. 250 - *Wera Thiel*, Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß, NJ 1978, S. 249 - *Wolfgang Weichert*, Staat und Recht im »Anti-Dühring«, StuR 1978, S. 674.

I. Der Gleichheitssatz

1. Vorgeschichte.

- 1 a) Art. 6 Abs. 1 der Verfassung von 1949 formulierte den Gleichheitssatz: »Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.« Obwohl der Satz sich nur auf die Gleichheit vor dem Gesetz bezog, wurde er doch so interpretiert, daß in der DDR auch die Gleichheit des Gesetzes (Gleichberechtigung) gewährleistet sein sollte. So meinten Fritz Niethammer und Kurt Schumann (Zur Regelung der subjektiven Rechte und Pflichten im künftigen Zivilgesetzbuch, S. 296), die sozialistische Gesellschaft gewähre ihren Bürgern Gleichheit nicht nur vor dem Gesetz, sondern Gleichheit in der Gesellschaft auf allen Gebieten des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens.
- 2 b) Die Verfassung von 1949 entfaltete den Gleichheitssatz in einer Reihe weiterer Normen: Art. 7 (Gleichberechtigung von Mann und Frau), Art. 11 (Verbot der Diskriminierung fremdsprachiger Volksteile), Art. 18 Abs. 4 (Gleicher Lohn für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche bei gleicher Arbeit), Art. 30 (Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie), Art. 33 (Gleichbehandlung des unehelichen Kindes), Art. 35 (gleiches Recht auf Bildung und freie Wahl des Arbeitsplatzes), Art. 42 (Verbot der Benachteiligung wegen eines religiösen Bekenntnisses) und außerhalb des Grundrechtsteils Art. 51 Abs. 2 (gleiches Wahlrecht zur Volkskammer, das nach Art. 140 Abs. 3 auch für die Wahl der Vertretungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden galt).
- 3 c) Schon vor der Verfassung von 1968 wurde der Gleichheitssatz im marxistisch-leninistischen Sinne interpretiert. So könne in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung die Gleichheit zwar formal verfassungsrechtlich verbürgt werden, bestehe aber faktisch nicht, weil das private Eigentum an den Produktionsmitteln die Nichteigentümer in Abhängigkeit und Ausbeutung halte (s. Rz. 5 zu Art. 19). In der sozialistischen Gesellschaftsordnung seien dagegen wie für die Freiheit (s. Rz. 8-11 zu Art. 19) für die Gleichheit die notwendigen Voraussetzungen gegeben. Da aber in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Klassen noch fortbeständen (s. Rz. 1-27 zu Art. 1) und noch nicht jeder nach seinen Bedürfnissen befriedigt werden könne (s. Erl. zu Art. 1), sei auch in ihr die Gleichheit noch nicht vollständig zu erreichen. Hermann Klenner (Studien über die Grundrechte, S. 60) meinte, das sozialistische Gleichheitsgrundrecht diene auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln und der beseitigten Klassengegensätze der allmählichen Überwindung der sozialen Ungleichheit. Es gewähre nicht den Bürgern auf allen Gebieten des persönlichen Lebens volle Gleichheit - das könne man nicht einmal wünschen! Indem das sozialistische Recht die Verteilung der individuellen Konsumtionsmittel nach der Arbeitsleistung der einzelnen vornehme, erkenne es natürliche Privilegien an.